

Milano 1825, u. v. a. (Vgl. Ginguoné, Hist. littéraire de l'Italie, Paris 1811; Ebert, Handb. der ital. Liter., Marburg 1854; Roux, Histoire de la littér. ital. contemporaine 1800—1859, Paris 1870; Le même, Hist. de la littér. ital. contemp. sous le régime unitaire 1859—1874, Paris 1874; Morrenberg, Allgem. Literaturgesch., Bb. II, Münster 1882.) [Kiesel.]

Italogräci, unirte Griechen in Italien, finden sich besonders in dem ehemaligen Königreiche beider Sicilien. Schon in der vorchristlichen Zeit wanderten griechische Colonisten in Italien ein; von ihnen erhielt der südliche Theil des Landes den Namen *Graccia magna*, Großgriechenland. Die Bewohner dieser alten Colonien hatten sich sämmtlich latinisirt. Dagegen suchten im Mittelalter viele Griechen wieder in Italien ein neues Vaterland und behielten bis heute ihr griechisches Kirchenwesen vollständig bei. Diese späteren griechischen Colonisten allein begreift man officiell unter der Benennung Italogräci. Wie schon der Fronklastenstreit manche Griechen nach Italien trieb, so mußten viele seit der Eroberung Constantinopels (1453) und besonders auch nach dem Tode Scanderbegs um 1468 aus Albanien sich dahin flüchten. Noch zahlreicher wurden die Niederlassungen flüchtiger Griechen daselbst, als Soliman II. (1538 bis 1540) die Venetianer aus ihrer Herrschaft im Archipelagus vertrieb, dann als Selim II. Cypern erobert hatte (1571), und endlich, als im J. 1718 Venedig den Rest seiner Besitzungen in Morea aufgeben mußte. So waren im 16. Jahrhundert bereits mehr als 100 000 Griechen an verschiedenen Punkten Italiens, namentlich aber in Calabrien und auf der Insel Sicilien angesiedelt. Von den Bewohnern stets freundlich aufgenommen, wurden sie auch von den Regierungen begünstigt, welche ihnen Ländereien überließen und Kirchen nach ihrem Ritus zu bauen und einzurichten gestatteten. Die Niederlassung im Gebiete des lateinischen Patriarchats hatte bei diesen Griechen, wosfern dieß nicht schon vorher, wie bei den meisten, stattgefunden, den äußerlichen Anschluß, die Union mit der römischen Kirche zur nothwendigen Folge, ohne daß sie sich jedoch derselben durchgehends assimilirt hätten. Dieß lag auch keineswegs in der Intention der Päpste, die zwar um das geistige Wohl der griechischen Colonisten stets bemüht waren, sie in Psarreien eintheilten, zur Heranbildung von Geistlichen Seminarien errichteten u. s. w., dagegen sich stets voll Achtung gegen ihre Riten bewiesen und ihnen verschiedne Privilegien und Exemtionen verliehen. Wahre Toleranz gegen die Orientalen, soweit die Reinheit des Glaubens nicht gefährdet wurde, war ja Tradition in der römischen Kirche. Deshalb konnte schon Leo IX. 1053 dem übermüthigen Michael Cerularius gegenüber hervorheben, daß in Rom orientalische Kirchen und Klöster beständen, in denen ungestört Gottesdienst nach griechischem Brauche gehalten werde. Was die genannten Privilegien

und Exemtionen betrifft, so gestatteten die Päpste den Italogräci insbesondere den Gebrauch des gesäuerten Brodes bei der Eucharistie, die Communion unter beiden Gestalten, die passive Taufformel, die vor der Weihe eingegangene einmalige Ehe der Priester, das Wittragen derselben. Den Lateinern wurde verboten, die Griechen in ihren Riten zu belästigen und ihre Kirchen wegzunehmen; von den Griechen aber Reinhaltung des Glaubens und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl, wie gegen die betreffenden lateinischen Ordinarien verlangt, welche für sie eigene griechische Generalvicare bestellen sollten. Da nun unter dem Vorwande solcher Privilegien die Griechen oft die Rechte der lateinischen Bischöfe verletzten, so wahrte diese Clemens VII., während er jene Vorrechte neu bestätigte; daselbe that Paul III. 1534. Pius IV. erklärte dann durch Constit. 74 Romanus Pontifex vom 16. Februar 1564 (Bullar. s. Congr. de propag. fide I, 8 sq.), daß die Griechen Siciliens in Sachen der Lehre und des Cultus den Ordinarien unterständen, und beklagte die insolge ihrer angeblichen Exemtion eingebrungenen Mißbräuche, wie Längnung des Fegfeuers und des päpstlichen Primats, Verwerfung der vom Papste verliehenen Ablässe, Verachtung der Censuren, Verbrennung der Leichen. Noch Cardinal de Torres, Erzbischof von Monreale (1584—1609), mußte in seinen Synodalstatuten den Griechen seines Sprengels den Gebrauch eines falsche Lehren enthaltenden Synagariums verbieten. Dieses Synagarium pflanzten die Griechen nach der sechsten Section vor dem Sonntag Sezagesima mit dem von der katholischen Kirche schon lange verworfenen Irrthum *de animabus in coelum non recipiendis, neque ad aeternas ablegandis poenas ante diem iudicii* zu recitiren (Bened. XIV., *De synod. dioec.* 6, 3, n. 7). Weiter mußte er ihnen das Officium von Gregorius Palamas (s. d. Art.), sowie gewisse Aclamationen für diesen Erzbischof von Thessalonien und den Patriarchen Photius untersagen. Uebrigens traten damals viele Griechen zum lateinischen Ritus über; dagegen geriethen die Klöster der Basilianer, die unter Approbation des heiligen Stuhles für beide Geschlechter besonders in Calabrien und auf Sicilien errichtet worden waren, in Verfall, und die beiden Riten wurden den Kirchengesetzen entgegen vielfach vermischt. Daher widerrief Pius V. im J. 1566 alle Indulte, vermöge welcher die Griechen nach lateinischem und die Lateiner nach griechischem Ritus den Gottesdienst feierten, und schärfte ein, daß die Griechen sich streng an ihren Ritus halten sollten (Bullar. Propag. I, 11). Auch Gregor XIII. gebot 1585, daß überall da, wo die Gläubigen Lateiner, die Priester Griechen seien, der lateinische Ritus einzuführen sei, ganz gemäß der Synode von Nelfi vom Jahre 1284, welche in can. 4 bestimmte: „Es darf nicht geschehen, daß lateinischen Gemeinden griechische Priester vorgelegt werden“ (Hefele, *Conc.-Gesch.* VI, 205). Clemens VIII. ließ dann 1595